

08.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - AS - Wi - Wo**zu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

(Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG)

KOM (98) 678 endg.; Ratsdok. 13631/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi
Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Im Hinblick auf die Häufigkeit der Absturzunfälle hält der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine unverzichtbare Präventionsmaßnahme.

AS

2. Im Hinblick auf die Häufigkeit der Absturzunfälle und vor dem Hintergrund des europaweiten Wettbewerbs hält der Bundesrat Präventionsmaßnahmen beim Arbeitsschutz für wichtig.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

- EU
AS 3. Gleichwohl ist auch hier das Subsidiaritätsprinzip zu beachten und sind daher europäische Regelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.
- EU
AS
Wi
Wo 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die einschlägigen Bestimmungen in Deutschland, insbesondere im Arbeitsstättenrecht und in den Unfallverhütungsvorschriften, den Notwendigkeiten bereits gerecht werden.
- EU
AS
Wi
Wo 5. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß die Bestimmungen nicht über die in Deutschland geltenden Regelungen hinausgehen.
- EU
AS
Wi
Wo 6. Insbesondere erscheinen die im Anhang in Nummer 4.1.2 aufgeführten Bedingungen bei der „Anwendung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen“ zu starr
- EU
Wi
Wo 7. und nicht erforderlich.
- EU
AS 8. Es sollten andere Lösungen, die das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten, nicht ausgeschlossen werden.
- EU
AS
Wi
Wo 9. Weiterhin sind die Begriffe „Ausbildung“ bzw. „ausgebildet“ durch „Unterweisung“ bzw. „unterwiesen“ zu ersetzen, da diese Begriffe im Hinblick auf Artikel 6 der Richtlinie 89/655/EWG und Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG falsch gewählt bzw. falsch übersetzt sind.
- EU
AS
Wi
Wo 10. Darüber hinaus weist der Bundesrat darauf hin, daß in einer Reihe von Einzelbestimmungen des Anhangs (beispielsweise in Nummer 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.3.4) Vorgaben enthalten sind, die sich an die Hersteller von Arbeitsmitteln richten und auf die der Benutzer dieser Arbeitsmittel keinen Einfluß hat; auf die entsprechenden Bestimmungen sollte daher verzichtet werden. Nach Auffassung des Bundesrates ist es vielmehr erforderlich, bei der Entwicklung einheitlicher Normen in der Europäischen Gemeinschaft für den Gerüst- und Leiterbau und für dazugehörige Sicherungssysteme endlich Fortschritte zu erzielen.